Deutscher Bundestag **Drucksache 15/338**

15. Wahlperiode 17. 01. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/239 –

Realisierung einer bedarfsgerechten Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren von mindestens 20 %

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist festgelegt, dass durch eine bundesgesetzliche Regelung in dieser Legislaturperiode in jedem Bundesland eine bedarfsgerechte Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren von mindestens 20 % sichergestellt wird. Hierfür wird der Bund den Kommunen ab 2004 jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen. Die Mittel sollen dadurch bereitgestellt werden, dass die Kommunen durch die Umsetzung des Hartz-Konzeptes bei ihnen entstehende Minderausgaben in entsprechender Höhe behalten dürfen. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere die Chancen für Alleinerziehende erweitert werden, Kinder und Beruf zu vereinbaren. Bundeskanzler Gerhard Schröder und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, haben zwischenzeitlich die Absicht der Bundesregierung, diese Vereinbarung umzusetzen, mehrfach bekräftigt.

1. Soll die Betreuungsquote von mindestens 20 % durch Bundesrecht in Form einer auf die Jugendämter bezogenen verbindlichen Vorgabe zur Bereitstellung einer entsprechenden Platzzahl oder in Form eines Rechtsanspruches für Kinder bzw. ihre Eltern geregelt werden bzw. welche andere Form der rechtlichen Regelung ist beabsichtigt?

Eine Entscheidung über die Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, die Ende 2004 in Kraft treten soll, ist von der Bundesregierung noch nicht getroffen worden. Grundsätzlich erscheinen beide Alternativen denkbar. Dafür soll ebenso wie für die Sachverhalte in den folgenden Fragen eine einvernehmliche Lösung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern gefunden werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 16. Januar 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Bezieht sich die vorgesehene Betreuungsquote von 20 % ausschließlich auf Betreuungsangebote in Einrichtungen oder soll auch die Tagespflege in die Quote eingerechnet und dementsprechend in die neue öffentliche Förderung einbezogen werden?

In § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – wird bereits derzeit die Tagespflege als eine geeignete Alternative zur Förderung der Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren bezeichnet. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder dieser Altersgruppe, aber auch die Flexibilität dieser Betreuungsform insbesondere auch im Hinblick auf die Arbeitszeitregelungen der Eltern könnte auch die Tagespflege in die Quote einbezogen werden. Die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

3. Sofern die Tagespflege einbezogen werden soll, ist dann an eine unterschiedliche oder eine gleichwertige Behandlung der Tagespflege und der Betreuung in Einrichtungen gedacht, etwa im Hinblick auf ein Wahlrecht der Betreuungsform für die Eltern und im Hinblick auf die Höhe von Elternbeiträgen?

Auch zu diesem Punkt sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Eine gleichwertige Behandlung der Tagespflege und der Betreuung in Einrichtungen erscheint insbesondere dann gerechtfertigt, wenn eine künftige gesetzliche Regelung auch qualitative Vorgaben für die Tagespflege, insbesondere die Auswahl der Tagespflegepersonen und ihre fachliche Begleitung enthält. Bereits in der derzeitigen Fassung ermöglicht es § 91 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII den Ländern, die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagespflege auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu regeln. Davon haben bisher allerdings nur wenige Länder Gebrauch gemacht.

4. Ist für den Fall, dass die Tagespflege mit bundesrechtlichen Regelungen in die öffentliche Förderung einbezogen werden soll, vorgesehen, dass auch einheitliche Vorgaben geschaffen werden zur Höhe des Aufwendungsersatzes, zur Qualifikation der Tagespflegepersonen und zu weiteren Eckwerten für die Betreuungsqualität?

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, sind die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Es wäre im Hinblick auf eine künftige Gleichwertigkeit der Tagespflege sinnvoll, Eckwerte für die Betreuungsqualität festzuschreiben.

5. Wird angesichts des politischen Schwerpunkts der Verbesserung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren eine bundeseinheitliche Regelung für Tagesmütter und -väter im Steuer- und Sozialversicherungsrecht geschaffen werden?

Konkrete Überlegungen mit dem Ziel einer Änderung der angesprochenen Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bestehen derzeit nicht. Zu Einzelheiten der einkommensteuerlichen und rentenversicherungsrechtlichen Situation von Tagespflegepersonen wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 14/7725) verwiesen.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Tagesmütter und -väter gelten bereits bundeseinheitlich, da sie in Bundesgesetzen (den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches) geregelt sind.

Im Hinblick auf die rentenversicherungsrechtlichen Regelungen sind mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen/selbständigen Tätigkeiten Neuregelungen erfolgt, die auch für Tagesmütter und -väter von Bedeutung sind. Hiernach wird die „Geringfügigkeitsgrenze“, bis zu der die Tätigkeit versicherungsfrei ist, von 325 auf 400 Euro angehoben. Darüber hinaus wird die 15-Stunden-Grenze bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen aufgehoben. Dies bedeutet, dass bei Einhaltung der Verdienstgrenze von 400 Euro unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit Versicherungsfreiheit besteht.

Soweit die Tagesmutter/der Tagesvater von dem Privathaushalt unmittelbar beauftragt wird und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, werden nach der ab 1. April 2003 geltenden Rechtslage diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auch im Hinblick auf die zu leistenden Sozialversicherungspauschalabgaben begünstigt. Im Gegensatz zu „normalen“ geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, bei denen die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge 23 % betragen (12 % zur Rentenversicherung, 11 % zur gesetzlichen Krankenversicherung), werden diese „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt“ lediglich mit pauschalen Sozialversicherungsabgaben in Höhe von 10 % (5 % zur Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung) belastet. Hinzu kommt bei geringfügiger Beschäftigung eine Pauschalsteuer in Höhe von jeweils 2 %.

Soweit die Betreuungstätigkeit nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird, sind auch die genannten pauschalen Sozialversicherungsabgaben bei Einhaltung der Verdienstgrenze von 400 Euro monatlich nicht zu leisten, da kein Arbeitgeber als Abgabenschuldner existiert.

6. Wie viele Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren könnten von den im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten 1,5 Mrd. Euro bundesweit geschaffen werden und reichen diese Mittel zur Sicherstellung der vorgegebenen Betreuungsquote von 20 %?

Unter der Voraussetzung, dass durchschnittlich die Hälfte der neu zu schaffenden Betreuungsangebote in Form der qualifizierten Tagespflege realisiert werden und dass die Ressourcen für nicht mehr benötigte Kindergartenplätze aufgrund des demographischen Rückgangs für Kinder unter drei Jahren eingesetzt werden, dürfte nach erster Einschätzung der Bundesregierung der Betrag von 1,5 Mrd. Euro ausreichen, um die vorgesehene Versorgungsquote zu erreichen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber keinen Einfluss darauf hat, ob und inwieweit die kommunalen Gebietskörperschaften frei werdende Kindergartenplätze tatsächlich für die Nutzung der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stellen.

7. Wie viele Plätze (Krippen- und Ganztagesgruppen) müssen in den einzelnen Bundesländern jeweils geschaffen werden, um die vorgesehene Betreuungsquote für Kleinkinder umzusetzen?

Insgesamt müssen neben den vorhandenen Angeboten nach erster Einschätzung der Bundesregierung noch zusätzlich ca. 263 000 Plätze geschaffen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsgrößen (derzeit vorhandene Plätze) bei den Angeboten in Tageseinrichtungen einerseits und der öffentlich geförderten Tagespflege andererseits ergeben sich unterschiedliche Anteile bei

den zu schaffenden Angeboten (in Einrichtungen 121 000 Plätze, in Tagespflegestellen 142 000 Plätze).

8. Nach welchem Schlüssel sollen die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. Euro jährlich an die einzelnen Bundesländer verteilt werden bzw. dort verbleiben oder gegebenenfalls auch abgezogen werden?

In der Koalitionsvereinbarung ist vorgesehen, dass die jährlich erforderlichen Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. Euro dadurch bereitgestellt werden, dass die Kommunen durch die Umsetzung des sog. Hartz-Konzepts bei ihnen entstehende Minderausgaben in entsprechender Höhe behalten dürfen. Im Vordergrund stehen insbesondere Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe.

9. Sollen auch diejenigen Länder, die die Mindestquote von 20 % bereits erfüllen, in die Förderung einbezogen werden?

Die erwarteten Einsparungen aufgrund der Umsetzung des sog. Hartz-Konzepts kommen den kommunalen Gebietskörperschaften in allen Bundesländern zugute, mithin auch den kommunalen Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern, die die Mindestquote von 20 % bereits erfüllen. Gemäß der Aussage zum Ausbau der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 sollen auch die neuen Länder ausreichend berücksichtigt werden.

10. Wie soll verhindert werden, dass die bundeseinheitliche Mindest-Betreuungsquote von 20 % auf diejenigen Länder, die diese derzeit bereits übertreffen, als Anreiz zum Abbau bestehender und auch nachgefragter Plätze wirkt?

Die Koalitionsvereinbarung stellt den bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung in den Vordergrund und macht dies beispielhaft an einer Mindestquote von 20 % für die unter Dreijährigen. Zudem wird im Rahmen der gesetzlichen Regelung dafür Sorge getragen werden, dass weitergehendes Landesrecht von der bundesgesetzlichen Regelung unberührt bleibt.

11. Welche finanziellen Mittel müssten für den bedarfsgerechten Ausbau in den Ländern jeweils aufgewendet werden?

Unter den in der Antwort zu Frage 6 genannten Prämissen werden für die kommunalen Gebietskörperschaften in den einzelnen Ländern zusätzliche Betriebskosten anfallen. Eine abschließende Berechnung über die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Länder liegt zurzeit noch nicht vor.

12. Wie hoch müsste der finanzielle Beitrag des Bundes sein, wenn bei der Aufgabenverlagerung auf die Kommunen das Konnexitätsprinzip vollständig Anwendung finden würde?

Da die Finanzierungslast nicht an die Gesetzgebungskompetenz, sondern an die Verwaltungskompetenz anknüpft, ergibt sich für den Bund aus einer Tätigkeit als Gesetzgeber keine Finanzierungsverpflichtung. Einer unterschiedlichen Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder ein-

schließlich ihrer Gemeinden ist im Rahmen des grundgesetzlichen Einnahmeverteilungssystems Rechnung zu tragen.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erörterungen bleibt festzuhalten, dass die vorgesehenen 1,5 Mrd. Euro jährlich ausreichen, um die vorgesehene Verbesserung der Tagesbetreuung zu finanzieren.

13. Wird der Bund für den Fall, dass die Höhe der bei den Kommunen durch die Umsetzung des Hartz-Konzepts entstehenden Minderausgaben nicht 1,5 Mrd. Euro jährlich ab 2004 erreicht, die betreffenden Mittel den Kommunen in anderer Form zur Verfügung stellen, und wenn ja, in welcher?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen des Hartz-Konzepts die erwartete Wirkung haben.

14. Wie soll sichergestellt werden, dass die vom Bund für den Ausbau der Kleinkinderbetreuung vorgesehenen Mittel, d. h. die Einsparungen der Kommunen aus der Umsetzung der Hartz-Konzepte, nicht auf kommunaler Ebene anderweitig verwendet werden?

Die Verbindlichkeit einer bundesrechtlichen Regelung wird die Kommunen dazu veranlassen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot auszubauen bzw. vorzuhalten. Darüber hinaus wird die Schaffung und Finanzierung des Betreuungsangebots Gegenstand intensiver Gespräche des Bundes mit den kommunalen Spitzenverbänden, insbesondere auch des vorgesehenen Gipfels für Bildung und Betreuung, sein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333